



**Redaktionsstatut
für das gemeindeeigene Amtsblatt der Gemeinde Warthausen**

1. Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen der Gemeinde, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten gibt die Gemeinde Warthausen ein Amtsblatt heraus. Es führt die Bezeichnung „Mitteilungsblatt der Gemeinde Warthausen“.
Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich und in der Regel am Freitag, an Feiertagen am vorhergehenden Werktag. Abweichungen sind nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig.
2. In das Amtsblatt werden aufgenommen:
 - 2.1 Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Warthausen und anderer öffentlicher Behörden und Stellen.
 - 2.2 Sitzungsberichte und andere Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung.
 - 2.3 Veranstaltungshinweise und sonstige kurze Nachrichten der Kirchen, Schule und der örtlichen Vereine und Organisationen. Diese sind beim Bürgermeistamt einzureichen.
 - 2.4 Veranstaltungsberichte örtlicher Vereine, Organisationen und Interessengemeinschaften (ggf. jedoch nicht von politischen Parteien und anderen politischen Vereinigungen sowie Interessengemeinschaften).
 - 2.5 Werbeanzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen örtlicher Personenvereinigungen (ggf. ausgenommen sind Anzeigen zur Wahlpropaganda). Zur Entgegennahme von Anzeigen ist das Bürgermeisteramt berechtigt, aber nicht verpflichtet.
 - 2.6 Rubrik: „Aus den Fraktionen des Gemeinderats“
 - 2.6.1 Gemäß § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Für diese Veröffentlichungen steht die Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ in der Regel ab Seite 2 zur Verfügung.
 - 2.6.2 Den Fraktionen stehen für ihre Beiträge jeweils *eine halbe Seite* in der jeweiligen Amtsblattausgabe zur Verfügung.
 - 2.6.3 Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Fraktionen in der Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ sind die jeweiligen Fraktionen selbst. *Am Schluss des jeweiligen Textes sind der Name und die Fraktion des Verfassers anzugeben.*

- 2.6.4 Zulässig sind nur Themen mit gemeindlichem Bezug. Ein Äußerungsrecht zu bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht.
- 2.6.5 Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde Warthausen während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in der Rubrik "Aus den Gemeinderatsfraktionen" in einem Zeitraum von 6 Wochen vor Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit).
- 2.7 Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse. Über die Aufnahme entscheidet das Bürgermeisteramt. Ausgeschlossen sind tages- und parteipolitische Beiträge sowie Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen.

Warthausen, 26.09.2016

Wolfgang Jautz
Bürgermeister